



| <b>Erlaubnisschein</b>  |   |
|---|---|
| für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen |   |
| 1   | Arbeitsort/-stelle  |
| 2   | Arbeitsauftrag<br>(z.B. Konsole anschweißen)  |
| 3   | Arbeitsverfahren<br><input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten<br><input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen<br><input type="checkbox"/>  |
| 4   | Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten<br><input type="checkbox"/> Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von                      m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen<br><input type="checkbox"/> Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw.<br><input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u.ä. mit nichtbrennbaren Stoffen<br><input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial<br><input type="checkbox"/> Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen<br><input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln<br><input type="checkbox"/> Abstellen von einzelnen Brandmeldern – <b>nur durch die Leitwarte</b> |
| 5   | Brandwache<br>– während der Arbeit      Name:<br>– nach der Arbeit              Name:                                      Dauer:                      Std.   |
| 6   | Alarm im Brandfall<br>Standort des Brandmelders:<br>Standort des Telefons:<br>Feuerwehr Ruf-Nr.:  |
| 7   | Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel<br><input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Pulver<br><input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch<br><input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/>  |
| 8   | Erlaubnis<br>Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. GUV A1 §§ 21, 22 sowie BGR 500, Kap. 2.26), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.<br><br><div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <span>_____ Datum</span> <span>_____ Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter</span> <span>_____ Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender</span> </div>   |



Für das **Schweißen in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen** hat der Unternehmer, hier die verantwortliche Leitung der jeweiligen Universitäts- oder Klinikumseinrichtung, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für jeden Einzelfall in einer **schriftlichen Schweißerlaubnis** festzulegen (vgl. § 30 Unfallverhütungsvorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" GUV-V D1 / BGV D1). Eine Schweißerlaubnis ist nicht erforderlich bei Arbeiten an eigens hierfür eingerichteten stationären Schweißarbeitsplätzen in Werkstätten. Hier reicht die Betriebsanweisung aus.

Ansonsten ist eine Schweißerlaubnis für sämtliche Schweißarbeiten in Gebäuden, Räumen oder umschlossenen Anlagen bzw. Behältern erforderlich, da praktisch in allen Bereichen mindestens mit Brandgefahren zu rechnen ist. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Schweißerlaubnis ausgehändigt ist und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind. Werden die **Schweißarbeiten von anderen Unternehmen bzw. Fremdfirmen** durchgeführt, muss der Auftraggeber (z.B. Institut, KTG, Universitätsbauamt) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer abstimmen und in einem Schweißerlaubnisschein festlegen (vgl. hierzu auch § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Prävention/Allgemeine Vorschriften" GUV-V A1/ BGV A1).

---

### **GU-V A1/BGV A1, Prävention/Allgemeine Vorschriften, § 6, Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer**

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

### **BGR 500/DGUV-R 100-500, Kapitel 2.26, Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Bereiche mit Brand- und Explosionsgefahr**

- 3.8.1: Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr schweißtechnische Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn
1. eine Brandentstehung verhindert und
  2. eine explosionsfähige Atmosphäre ausgeschlossen ist.
- 3.8.2 Können durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände
- eine Brandentstehung nicht verhindert und
  - eine explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen
- werden, hat der Unternehmer ergänzende **Sicherheitsmaßnahmen in einer Schweißerlaubnis schriftlich festzulegen** und für deren Durchführung zu sorgen.
- 3.8.3 Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Verhindern einer Brandentstehung sind:
1. Abdecken verbliebener brennbarer Stoffe und Gegenstände oder andere geeignete Maßnahmen,
  2. Abdichten von Öffnungen zu benachbarten Bereichen,
  3. Bereitstellen geeigneter Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang,
  4. Überwachen durch einen Brandposten während schweißtechnischer Arbeiten und
  5. wiederholte Kontrolle durch eine Brandwache im Anschluss an die schweißtechnischen Arbeiten.
- 3.8.4 Abweichend von Abschnitt 3.8.2 darf der Unternehmer bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen, schweißtechnischen Arbeiten, bei denen eine Brandentstehung durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände nicht verhindert werden kann, die ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen nach Absatz 3 statt in einer Schweißerlaubnis in einer Betriebsanweisung schriftlich festlegen.
- 3.8.5 Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Ausschließen einer explosionsfähigen Atmosphäre sind:
1. sicheres Abdichten gegenüber der Atmosphäre,
  2. sicheres Abdichten gegenüber anderen Arbeitsbereichen,
  3. lufttechnische Maßnahmen in Verbindung mit messtechnischer Überwachung während der Arbeiten und
  4. Überwachen der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten.
- Diese Sicherheitsmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Arbeiten abgeschlossen sind und keine Zündgefahr mehr besteht.
- 3.8.6 Die Versicherten dürfen mit schweißtechnischen Arbeiten erst beginnen, wenn ihnen vom Unternehmer die Schweißerlaubnis nach Absatz 2 oder die Betriebsanweisung nach Absatz 4 ausgehändigt und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.